



GEMEINDEAMT HANDEMBERG

A-5144 Handenberg Bez. Braunau am Inn
Tel.: 07748/8085
E-Mail: gemeinde@handenberg.ooe.gv.at
Homepage: www.handenberg.ooe.gv.at

Zahl: 811-6/2023/Scha

Handenberg, 14.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Handenberg vom **14. Dezember 2023**, mit der eine
Kanalgebührenordnung
für die **Gemeinde Handenberg** erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des
Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird
verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde
Handenberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig
ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der
Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- | | |
|--|--------------------|
| a) bis 150 m ² | € 27,83 (100 v.H.) |
| b) von 151 m ² bis 300 m ² | € 25,05 (90 v.H.) |
| c) über 300 m ² | € 22,26 (80 v.H.) |

pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € **4.174,00**.
Berechnungsgrundlage für die Mindestgebühr sind 150 m² der Bemessungsgrundlage.

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die
Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der
bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder
mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu
Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle
Quadratmeteranzahl abzurunden.

- Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen
ein unmittelbarer Wasseranschluss vorhanden ist, eine Wohnfläche vorhanden ist oder eine
gewerbliche Nutzung erfolgt.
- Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt,
als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Heizungs-,
Brennstofflagerräume sowie Schutzräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage
miteinbezogen.

- c) Balkone, Loggien, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Waschküchen, Hallenbäder, Wintergärten und Saunen, Kellerbars und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche in den öffentlichen Kanal einleiten. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte werden in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, wenn Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.
 - e) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - f) Rein gewerblich genutzte Lagerflächen: 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind, jedoch die Mindestgebühr.
 - g) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: 10 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen durch die Umwidmung von Räumen, etc. die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde Handenberg ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

1. Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, staubfreie Vorplatzflächen und Stellplätze)
 - vom 1. m² bis zum 500. m²..... € 2,50
 - über 500 m²..... € 1,25
 - mindestens aber € 1.250,00
2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle für die Ableitung von Niederschlagswässern in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr gemäß § 3 Abs. 1 zu entrichten.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5
Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € 4,15.

Die zu verrechnende Mindestmenge beträgt 40 m³ pro Jahr und angeschlossenenem Objekt.

Die Kanalbenutzungsgebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde oder von einer Wassergenossenschaft beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde oder der Wassergenossenschaft. Pro angeschlossenenem Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subzähler einzubauen. Für die alle 5 Jahre erforderliche Eichung des Hauptwasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von € 18,18 eingehoben.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Von der nach Abs. 1 ermittelten Kanalbenutzungsgebühr wird das für gewerbsmäßig oder für landwirtschaftliche Viehtränken verwendete und durch gesonderte Zähler erfasste Wasser in Abzug gebracht.
4. Für angeschlossene Gebäude mit einem selbstständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 6 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. 35/2015, ist diese Wassermenge durch einen Zweitähler zu messen. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird zusätzlich zur Kanalbenutzungsgebühr verrechnet.
5. Für die Ableitung der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr pro Jahr
 - a) bis 1.000 m² Dach- und Vorplatzfläche.....€ 80,00
 - b) ab 1.001 m² Dach- und Vorplatzfläche€ 120,00
6. Die Kanalbenutzungsgebühr für unbebaute Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 1.000 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 80,00 pro Jahr.
7. Für die Kanalbenutzungsgebühr von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, (die demnach laut Indirekteinleiterverordnung einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegen), ist die BSB 5 Konzentration bzw. CSB Konzentration lt. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenutzungsgebühr je m³ berechnet:

Ermittlung für BSB 5:
(BSB 5-Konzentration* - 300 mg/l) x S/m³ - (lt. § 5.1) x 0,1 300 mg/l

Ermittlung für CSB:
(CSB-Konzentration* - 500 mg/l) x S/m³ - (lt. § 5.1) x 0,1 500 mg/l

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb).

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m³ wird verrechnet. Liegen die BSB 5 Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/l (gemäß wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid oder gesonderter Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 5.1 anzuwenden. Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 5 Abs. 1 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke einheitlich € 166,00 jährlich (entspricht 40 m³ Mindestmenge).

§ 7 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern entstehen mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

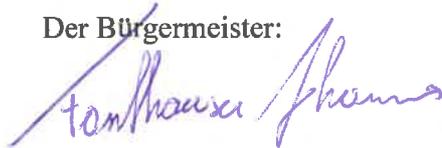
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Kanalgebührenordnung vom 20.08.2013 idF der Abänderungsverordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

§ 10
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

Der Bürgermeister:



(Johannes Fankhauser)

an der Amtstafel:

angeschlagen am: 14.12.2023

abgenommen am: 02.01.2024